

**PFLICHTENHEFT
KOMMISSION FÜR
AUSBILDUNG UND
PROMOTION (CFP)**



**SWISS
BASKETBALL**

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|--------|---------------------------|---|
| ART. 1 | DEFINITION | 3 |
| ART. 2 | MITGLIEDER | 3 |
| ART. 3 | ABSTIMMUNGSVERFAHREN | 3 |
| ART. 4 | KOMPETENZEN | 4 |
| ART. 5 | AUFGABEN UND ORGANISATION | 4 |
| ART. 6 | FINANZIELLE ORGANISATION | 4 |
| ART. 7 | REGLEMENTE UND WEISUNGEN | 5 |
| ART. 8 | UNTERSTELLTE KOMMISSIONEN | 5 |
| ART. 9 | STREITFÄLLE | 6 |
| ART.10 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 6 |

Art. 1 Definition

Die Kommission für Ausbildung und Promotion ist eine Kommission von Swiss Basketball im Sinn des Art. 10.2 k der Statuten von Swiss Basketball. Die Kommission für Ausbildung und Promotion organisiert sich selbstständig, untersteht aber direkt dem Vorstand von Swiss Basketball, beziehungsweise den für die Ausbildung und die Promotion des Nachwuchses verantwortlichen Direktionsmitgliedern. Der Vorstand ernennt die Mitglieder und den Präsidenten der Kommission für Ausbildung und Promotion für ein Mandat von 4 Jahren, um an diesem des Vorstands von Swiss Basketball angepasst zu sein. Aufgrund dieser Änderung wird die Periode 2012-2014 um ein Jahr verlängert und endet am 30.06.2015.

Art. 2 Mitglieder

Die Kommission für Ausbildung und Promotion setzt sich wie folgt zusammen:

- a. ein Präsident, ebenfalls Mitglied der CFP
- b. Sportchef, ebenfalls Mitglied der CFP
- c. Chef Ausbildung
- d. ein Mini-Basket Vertreter oder dem Mini-Basket Verantwortlichen
- e. ein Vertreter der CFE

Jede Sprachregion muss mindestens durch ein Mitglied vertreten sein.

Die CFP versammelt sich regelmässig um laufende Geschäfte zu behandeln. Sie arbeitet eng mit folgenden Personen zusammen:

- a. dem Chef der Branche Basketball in Magglingen
- b. dem Nationaltrainer
- c. dem Coach von Swiss Basketball
- d. dem Präsidenten der CFA
- e. den Vertretern der RV innerhalb der Kommission

Art. 3 Abstimmungsverfahren

Im Rahmen der Sitzungen der Kommission für Ausbildung und Promotion wird im Mehrheitsverfahren abgestimmt, im Fall von Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Art. 4 Kompetenzen

- a. Die Kommission ist für folgende Tätigkeitsbereiche verantwortlich: die Jugendnationalmannschaften Damen und Herren (U20, U18, U16), die Ausbildungszentren, die Nachwuchsstützpunkte, die regionalen Auswahlmannschaften, die Schweizer Jugend-Klubmeisterschaften, das Mini Basket, die « Swiss Basketball »-Lager, die Trainerausbildung, die Beziehungen zu Swiss Olympic und J+S somit die Promotion des Jugend Basketballs in der Schweiz.
- b. Die Kommission bemüht sich, die Ziele von Swiss Basketball gemäss Art. 4 der Statuten von Swiss Basketball so gut wie möglich zu verwirklichen; dies unter Berücksichtigung der Anforderungen des Leistungssports, des Nachwuchses und des Breitensports.
- c. Die Kommission nimmt, wenn immer möglich, aktiv an den Projekten von Swiss Olympic und J+S teil.
- d. Alle Personen, Vorstände, Kommissionen, oder Gruppierungen, welche für die Kommission Ausbildung und Promotion innerhalb von Swiss Basketball tätig sind, sind derselben unterstellt.

Art. 5 Aufgaben und Organisation

Auf der Basis der vorhergehenden Artikel hat die Kommission folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Animation der Ausbildungszentren
- b. Organisation und Animation der Nationalmannschaften Damen und Herren (U20, U18 und U16)
- c. Aufbau von Strukturen, die, im Rahmen der Möglichkeiten, den Anforderungen von Swiss Olympic und J+S entsprechen
- d. Zusammenarbeit mit der CFA und der CFE, um die Ausübung und die Entwicklung des Basketballs in der Schweiz zu harmonisieren
- e. alle möglichen Massnahmen ergreifen, die zur allgemeinen Entwicklung des Basketballs beitragen
- f. Zusammenarbeit mit den anderen Tätigkeitsbereichen von Swiss Basketball, um die Umsetzung der Sportpolitik zu gewährleisten
- g. Übernahme einer Kontrollfunktion in Zusammenhang mit den Zielen der Sportpolitik

Art. 6 Finanzielle Organisation

- a. Der Vertreter des Generalsekretariats von Swiss Basketball ist für die Budgetkontrolle der Aktivitäten der Kommission Ausbildung und Promotion verantwortlich
- b. Die Zahlungen erfolgen durch die Rechnungsstelle von Swiss Basketball.

- c. Alle die Kommission betreffenden Rechnungen müssen zwingend durch den Chef Nachwuchs und/oder den Vertreter des Generalsekretariats von Swiss Basketball visiert werden.
- d. Die Delegationschefs der Jugendnationalmannschaften können einen Vorschuss für Ausgaben beantragen, die für die vorgesehene Aktivität dringend notwendig sind. Dieser Antrag muss dem Chef Nachwuchs mindestens sechs Wochen vor der Aktivität zugestellt werden, zur Weiterleitung an die Rechnungsstelle von Swiss Basketball. Die Rechnungsstelle von Swiss Basketball überweist die beantragte Summe spätestens eine Woche vor Beginn der geplanten Aktivität.
- e. Nach Abschluss jeder Aktivität der Kommission erstellt der Präsident oder sein zuvor bestimmter Vertreter eine präzise Abrechnung der erfolgten Ausgaben, mit den dazugehörigen Rechnungen. Diese Abrechnung wird dann an die Rechnungsstelle von Swiss Basketball weitergeleitet. Wenn möglich (Erhalt der Rechnungen) sollte diese Abrechnung spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Aktivität abgegeben werden.
- f. Die Betreuer der Nachwuchsmannschaften, Jugendnationalmannschaften und Ausbildungszentren (Trainer und Assistenten) unterliegen einer vom Vorstand von Swiss Basketball genehmigten Arbeitsvereinbarung. Sie werden in der Regel aufgrund der Anzahl Tage pro Aktivität mit ihrer Mannschaft entschädigt.
- g. Die Spesenabrechnungen der Kommissionsmitglieder müssen auf einem Standardformular direkt an den Vertreter des Generalsekretariats abgegeben werden. Mit Ausnahme von vorheriger Genehmigung des Vertreters des Generalsekretariats oder anderer arbeitsvertraglicher Sonderregelung werden die Spesen wie folgt zurückerstattet:
 - 1. Reisespesen: Tarif SBB – 2. Klasse
 - 2. Verpflegung: gegen Quittung, maximal CHF 30.-
 - 3. Hotel: gegen Quittung, maximal CHF 120.-, mit vorheriger Genehmigung durch Swiss Basketball

Art. 7 Reglemente und Weisungen

- a. Reglemente: Die Kommission Ausbildung und Promotion kann Reglemente aufstellen, die für ihr gutes Funktionieren notwendig sind. Diese Reglemente werden durch den Vorstand von Swiss Basketball und die Hauptversammlung verabschiedet.
- b. Weisungen: Die Kommission Ausbildung und Promotion kann Weisungen aufstellen, die für ihr gutes Funktionieren notwendig sind. Diese Weisungen werden durch den Vorstand von Swiss Basketball verabschiedet.

Art. 8 Unterstellte Kommissionen

- a. Die CFE besitzt ihr eigenes Pflichtenheft und ist autonom. Die Reglemente und Weisungen dieser Kommission müssen der Kommission Ausbildung und Promotion zur Abnahme unterbreitet werden. Die endgültige Annahme dieser Reglemente und Weisungen erfolgt anschliessend gemäss Art. 7 des vorliegenden Reglements.
- b. Die Kommission kann die für die Umsetzung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen ernennen. Diese müssen vom Vorstand von Swiss Basketball genehmigt werden.
- c. Die CFA ist von der Kommission Ausbildung und Promotion unabhängig. Sie arbeitet aber dennoch mit der CFA zusammen, um die Basketballschiedsrichter-Ausbildung in der Schweiz zu harmonisieren.

Art. 9 Streitfälle

Bei Streitfällen zwischen der Kommission Ausbildung und Promotion und einem anderen Organ von Swiss Basketball oder einer seiner Kommissionen erfolgt die Schlichtung durch den Vorstand von Swiss Basketball.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Pflichtenheft wurde am 4. Juni 2018 durch den Vorstand von Swiss Basketball verabschiedet und tritt sofort in Kraft.

Bei Abweichungen im Wortlaut ist der französische Text des vorliegenden Pflichtenheftes massgebend.